

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen**

### **Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Liquid 24/7 GmbH, Firmensitz in 10629 Berlin, Schlüterstraße 39, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle (LNG: Liquefied Natural Gas/ Flüssigerdgas) mit einer Nennkapazität von 40 m<sup>3</sup> bzw. ca. 18 Tonnen Flüssiggas, in 01665 Klipphausen, Dresdner Straße 10, Gemarkung Klipphausen, Flst.-Nr. 210/6.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und Nr. 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Dies ergibt sich daraus, dass der Antragsgegenstand diesem Tatbestand unterliegt, da es sich hierbei um eine Anlage zur Lagerung von LNG (Liquefied Natural Gas/ Flüssigerdgas) mit einer beantragten Kapazität von rund 18 Tonnen handelt.

Es war zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Gemäß der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung sind durch das Vorhaben nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG gemäß vorliegender Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Der Standort befindet sich auf einer als Industriefläche ausgewiesenen Teilfläche des Bebauungsplangebietes „Gewerbepark Klipphausen“.

Die Mengenschwellen nach Anhang 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) werden nicht erreicht. Im unmittelbaren Umfeld der Anlage befinden sich keine Betriebsbereiche (§ 2 Nr. 1-3 Störfall-Verordnung), so dass eventuelle Domino-Effekte im Sinne von § 15 Störfall-Verordnung ausgeschlossen werden können. Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben und die mögliche Auswirkung daher als unerheblich einzustufen.

Nachteilige Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die umfangreichen technischen wie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Im Normalbetrieb werden neben dem gelegentlichen unschädlichen Verdampfen von molekularem Stickstoff keine weiteren Stoffeinträge verursacht. Aufgrund nicht vorhandener Emissionen über das Medium Luft ist daher aus lufthygienischer Sicht eine UVP nicht erforderlich.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte gleichermaßen aus Sicht des Lärmschutzes eine Beurteilung der Erheblichkeit von gegebenenfalls vorliegenden nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Beurteilung erfolgte anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Auf Grundlage der Ausführungen in den Antragsunterlagen in Verbindung mit der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 14.01.2022 der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Gutachten 22.005, werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu bewertenden Schutzgüter als nicht erheblich bewertet. Mit Bezug auf die Abstände des Vorhabens zu den Immissionsorten sowie deren Schutzwürdigkeit lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten, welche als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind. Damit ist im Hinblick auf den Lärmschutz keine UVP erforderlich.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien von der Durchführung einer UVP abgesehen werden, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu befürchten sind. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Laut unterer Wasserbehörde befindet sich das beplante Grundstück in keinem wasserrechtlichen Schutzgebiet im Sinne der Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG. Dementsprechend liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und es besteht demzufolge auch aus wasserrechtlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Gemäß unterer Naturschutzbehörde hat die überschlägige Prüfung des Vorhabens nach Nr. 4 der Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass unter Berücksichtigung der standortbezogenen, naturschutzrechtlich relevanten Kriterien der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 in Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können und damit aus naturschutzrechtlicher Sicht eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die in amtlichen Listen oder Karten (Denkmalliste des Freistaates Sachsen) verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler. Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. dem Landesamt für Archäologie wurde festgestellt, dass wegen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler oder für Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, eine UVP nicht erforderlich ist.

Bei antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens und ordnungsgemäßigem Betrieb werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, den 23.03.2022

Andreas Herr  
Beigeordneter



---

### **Kontakt**

Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)